**Gutachten**

Zwischentagung 2024

Feministische Perspektiven auf die juristische Ausbildung

Workshop Nr. 3

Gina Häusler

Luise Wehsener

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 1

B. Problemerörterung 1

I. Entwicklung der feministischen Rechtswissenschaft 1

II. Feministische Perspektiven in dem System der juristischen Ausbildung 2

1. Die mündliche Prüfung 2

2. Die staatliche Prüfung 3

3. Sexismus in Lehrmaterialien 3

III. Aktuelle Beispiele feministischer Perspektiven im Recht 4

1. Strafrecht 4

2. Öffentliches Recht 4

3. Zivilrecht 5

C. Aussicht auf den Workshop 5

I. Strukturelle Benachteiligung aufgrund des Geschlechts 6

II. Feministische Auslegung des Gesetzestexts 6

III. Geschlechtliche Ungleichbehandlung 6

IV. Formulierungen in einer Remonstration 6

D. Anhang: Antidiskriminierungsrechtliche Normen in Bezug auf geschlechtliche Diskriminierung 7

I. Nationales Recht 7

1. Grundgesetz 7

2. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 7

3. Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) 7

II. Recht der Europäischen Union 8

1. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 8

2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01) 8

III. Völkerrecht 8

1. CEDAW: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) 8

2. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Instanbulkonvention) 9

3. Die Europäische Menschenrechtskovention (EMRK) 10

Impressum 11

1. Einleitung

„Und Sie denken, Sie könnten diese Prüfung beim ersten Mal bestehen, obwohl Sie es sich erlaubt haben, zwischenzeitlich ein Kind zu bekommen?“ – das war die Einstiegsfrage des Prüfers in die mündliche Prüfung zum zweiten Staatsexamen an meine Mutter. Mein Vater wurde das nicht gefragt.

Auch wenn die mündliche Prüfung meiner Mama mittlerweile über 20 Jahre zurückliegt, haben sich die Strukturen im Recht sowie in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung kaum verändert. Noch immer ist die juristische Wissenschaft eine Männerdomäne, obwohl mittlerweile mehr Frauen den Studiengang absolvieren. Noch immer ist die handeln vorrangig Männer in Lehrsachverhalten und noch immer privilegiert das Heimtückemerkmal die körperliche Überlegenheit von Männern, ohne zu einem Zeitpunkt in der juristischen Ausbildung hinterfragt zu werden.

1. Problemerörterung
2. Entwicklung der feministischen Rechtswissenschaft

Schon der Ursprung des Rechts ist von patriarchalen Strukturen geprägt. Von der Antike bis ins 20. Jahrhundert hinein wurden aufgrund direkter Wortlautanknüpfungen an das Geschlechtermerkmal unterschiedliche Rechtspositionen und Freiheiten für Männer, zum Nachteil der Frauen, begründet.[[1]](#footnote-1) Zusätzlich ist die europäische Rechtsgeschichte von furchtbaren Rechtspraxen, wie der Hexenverfolgung des Mittelalters und der These der Minderwertigkeit der Frau geprägt. [[2]](#footnote-2)

Seine Wurzeln hat die feministische Rechtswissenschaft im deutschen Raum in der ersten Frauenbewegung während der Industrialisierung. In dieser Zeit gründeten sie demokratische Frauenvereine, Arbeiterinnenvereine und politische Frauenzeitungen, in denen sie Presse- und Vereinsfreiheit, Teilhabe am öffentlichen Leben und Bildungschancen forderten. Bei der Einführung des BGB zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzte sich die Frauenbewegung für eine stärkere, eigene Rechtsposition ein. Leider blieben diese Bestrebungen ohne Erfolg: es trat ein Familienrecht in Kraft, in welchem der Ehemann das alleinige Entscheidungsrecht in Angelegenheiten der öffentlichen Gemeinschaft hatte und er das Arbeitsverhältnis der Frau ohne Einhaltung der Kündigungsfrist einseitig kündigen konnte. Diese Vorschriften sollen noch über 60 Jahre lang bestehen bleiben. 1919 erkämpfte sie das aktive und passive Frauenwahlrecht. Während der Zeit des Nationalsozialismus kam die Frauenbewegung komplett zum Erliegen, bis sich Ende der 1960er Jahre im Zusammenhang der Studentenproteste eine neue Frauenbewegung formierte. Hierbei wurde gerade die Politisierung des Privaten gefordert durch eine weitreichende Reform des Abtreibungs- und Sexualstrafrecht sowie eine Liberalisierung des patriarchalen Familienrechts. [[3]](#footnote-3)

An der Geschichte der feministischer Rechtsforderungen ist zu erkennen, dass das deutsche Recht auf patriarchalen Strukturen und Vorstellungen aufgebaut worden ist.

Auch wenn sich das Recht stetig weiterentwickelt und auf die gesellschaftlichen Kategorien, wie geschlechtliche Gleichbehandlung, angepasst wird, basiert es auf jahrtausendealten patriarchalen Strukturen, die nicht so schnell aus dem Gesetz entfernt werden können. Nur weil das deutsche Recht keine ausdrückliche Unterscheidung mehr zwischen Geschlecht vornimmt, bedeutet das nicht, dass diese Strukturen überwunden worden sind.

Und genau hier möchte feministische Rechtswissenschaft Abhilfe schaffen.

Allgemein geht es bei feministischer Rechtswissenschaft um die Frage, wie Recht Machtverhältnisse und Ausschlüsse produziert und mit welchen Strategien es zur Veränderung dieser Machtverhältnisse eigesetzt werden kann. Das kann und soll weit verstanden werden. Es geht um Forderungen, die die weibliche Lebensrealität im Recht umsetzen sollen. Und bei uns soll es auch darum gehen, wie die rechtswissenschaftliche Ausbildung feministischer gestaltet werden kann.

1. Feministische Perspektiven in dem System der juristischen Ausbildung

Hierfür wollen wir zunächst auf Ungleichbehandlung aufgrund des Merkmals Geschlecht in verschiedenen Teilen der juristischen Ausbildung eingehen.

1. Die mündliche Prüfung

Vor allem in den mündlichen Prüfungen der Staatsexamina schneiden Frauen schlechter ab. Dies ergab eine Studie im Auftrag des Nordrhein-Westfälischen Justizministeriums aus dem Jahr 2018. Die durchschnittliche Benotung von Frauen fällt dort rund 2,4 Prozent, also 0,2 Punkte, schlechter aus, als die von Männern. Dahingegen beträgt der Notenunterschied nur 1,9 Prozent in anonymisierten schriftlichen Prüfungen. Zudem ist es für Frauen laut der Studie schwieriger, den nächsten erheblichen Notenschwellenwert zu erreichen, also entweder die 4,0 Punkte (ausreichend), 6,5 Punkte (befriedigend), 9,0 Punkte (vollbefriedigend) oder 11,5 Punkte (gut).

Die durchschnittlich vergebene Punktzahl fällt statistisch schlechter aus, wenn eine Frau geprüft wird. Anders verhält es sich jedoch, wenn Frauen auf der anderen Seite sitzen, also Teil der Prüfungskommission sind. Wenn nur eine Frau Mitglied der Prüfungskommission ist, schwindet der Geschlechterunterschied und die Prüfungen fallen tendenziell besser aus.[[4]](#footnote-4)

Eine vergleichbare Tendenz lässt sich bei Personen mit Migrationshintergrund beobachten. Ihre Wahrscheinlichkeit ein Prädikatsexamen zu erreichen, liegt bei lediglich knapp sieben Prozent. Sie ist damit um 24 Prozentpunkte niedriger als in der "deutschen" Vergleichsgruppe.[[5]](#footnote-5)

1. Die staatliche Prüfung

Auch allgemein schneiden Frauen statistisch gesehen schlechter im Staatsexamen ab. Dabei sind die Gesamtnoten in der ersten Prüfung durchschnittlich 0,3 Punkte schlechter als die von Männern. Zusätzliche Analysen zeigen auf, dass dieser Notenunterschied vor allem im staatlichen, nicht aber im universitären Teil der Prüfung entsteht.[[6]](#footnote-6) Außerdem werden 5,3% mehr Prädikatsnoten an Männer vergeben.

Ebenfalls im zweiten Staatsexamen zeigen sich Unterschiede zwischen Männer und Frauen, wobei Frauen hier „nur“ 0,14 Punkte im Schnitt schlechter als ihre männlichen Kollegen abschneiden. Der Prädikatsbereich wird auch hier zu 3,6% wahrscheinlicher erreicht, wenn der Prüfling ein Mann ist.[[7]](#footnote-7)

1. Sexismus in Lehrmaterialien

Fallbeispiele spielen in der juristischen Ausbildung eine zentrale Rolle. Anhand fiktiver Sachverhalte lernen die Studierenden Fälle in den verschiedenen Rechtsgebieten kennen und müssen die entsprechenden Rechtsnormen anwenden. Die Fallbeispiele werden dabei von den Lehrstühlen an den Universitäten erstellt und zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt – eine inhaltliche Kontrolle gibt es nicht.

Die Darstellung von Frauen ist dabei oft klischeebehaftet, wenn sie überhaupt in Sachverhalten vorkommen. So analysierte eine Studie, die sich mit Übungsfällen von der Hamburger Universität und der Bucerius Law School auseinandersetzte, dass Frauen lediglich zu 18% in juristischen Sachverhalten auftauchen. Die wenigen Frauen werden dann mehrheitlich agierend dargestellt, allerdings werden 46% der weiblichen Fallpersonen über die Beziehung zu einem Mann definiert. Den eigenständigen Handlungen von Frauen kommt dabei wenig Bedeutung zu. Zusätzlich werden Frauen seltener als berufstätig dargestellt und auch geschlechtergerechte Sprache kommt in der Regel zu kurz.[[8]](#footnote-8)

1. Aktuelle Beispiele feministischer Perspektiven im Recht

Ziel der Juristischen Ausbildung soll es auch sein, Gesetzestexte kritisch hinterfragen zu können. Das soll nicht nur beim Aufbau von Streitständen helfen, sondern künftigen Jurist:innen auch ein Gespür für Gerechtigkeit geben und ihnen ein Bewusstsein für ihre Verantwortung für einen resilienten demokratischen Rechtsstaat vermitteln. Wir wollen daher üben, das Recht aus einer feministischen Perspektive auszulegen und auf Missstände aufmerksam zu machen.

1. Strafrecht

Feministische Perspektiven im Strafrecht sind weitreichend und haben beispielsweise mit der feministischen Kriminologie oder feministischen Strafrechtskritik neue Forschungsgebiete begründet. Sie thematisieren Themen, von denen Frauen tendenziell mehr betroffen sind, wie die Legalisierung von Abtreibungen und das Sexualstrafrecht oder fordern Veränderung von bestimmten Strafbarkeiten, damit sie Lebensrealitäten von Frauen besser widerspiegeln.[[9]](#footnote-9) Auch Prävention und eine angemessenere Strafbarkeit von Femiziden spielt hier eine große Rolle, womit auch die männliche Privilegierung durch das Heimtückemerkmal einher geht.[[10]](#footnote-10)

1. Öffentliches Recht

Auch im öffentlichen Recht eröffnen sich verschiedene feministische Perspektiven. Beispielsweise wird seit geraumer Zeit über die Verfassungsmäßigkeit einer paritätischen Besetzung in Parlamenten und Parteien diskutiert. Zudem fördert das Steuerrecht durch das Ehegattensplitting und die Nicht-Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten die traditionelle Rollenverteilung.[[11]](#footnote-11)

Zudem ist in Art. 3 II GG der geschlechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz normiert. Dieser schafft formelle Gleichheit im Gesetz, sodass ausdrückliche Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts verfassungswidrig sind. Zusätzlich wird auch die materielle Gleichheit gefordert, woraus sich ein feministischer Arbeitsauftrag für den Gesetzgeber ableiten lässt. Auf völkerrechtlicher Ebene ergibt sich dies aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) der vereinten Nationen.

1. Zivilrecht

Arbeits- und Rentenrecht sind weiterhin von typisch männlichen Erwerbsbiographie geprägt. Den Regelungen liegt der Vollzeitbeschäftigte zu Grunde, der ohne Unterbrechungen im Erwerbsleben steht. Die Notwendigkeit von geringeren Beschäftigungen bei beispielsweise Alleinerziehenden oder gar Aussetzer der Erwerbstätigkeit angesichts des Mutterschutzes bleiben bei vielen Vorschriften unberücksichtigt. Stark von einem mittlerweile überholten Eheverständnis ist auch das Familienrecht und dabei besonders die Vorschriften zur Ehe geprägt.[[12]](#footnote-12)

In Deutschland wird ein Großteil des einfachgesetzlichen Antidiskriminierungsrecht im Zivilrecht normiert. Vorteil davon ist, dass das Zivilrecht den Betroffenen die Handlungsmacht gibt, anstatt die Verantwortung im Strafrecht an den Staat auszulagern, wodurch Betroffenen in eine Handlungsposition gebracht werden und Selbstermächtigung erfahren können.

1. Aussicht auf den Workshop

In diesem Workshop wollen wir uns mit sexistischen und patriarchalen Strukturen in der Ausbildung sowie im materiellen Recht auseinandersetzen. Dafür bekommen wir zunächst vom Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) einen Überblick darüber, was feministische Rechtswissenschaft überhaupt ist. Diese Einführung wird uns Dr. Susanna Roßbach geben. Sie ist wissenschaftliche Referentin und Habilitandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Ihre 2024 abgeschlossene Dissertation beschäftigt sich mit dem Geschlechtseintrag im Geburtenregister. Im Deutschen Juristinnenbund ist sie seit 2018 Mitglied und ist seit 2023 Vorsitzende im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf.  Im Anschluss soll erarbeitet werden, in welchen Strukturen des Studiums Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu beobachten sind und wie der Gesetzestext feministisch ausgelegt und in Bezug auf geschlechtliche Ungleichbehandlung hinterfragt werden kann.

Vorbereitend auf den Workshop, bitten wir Euch zu folgenden Leitfragen Gedanken zu machen:

1. Strukturelle Benachteiligung aufgrund des Geschlechts

Hast Du schon mal strukturelle Benachteiligung aufgrund des Geschlechts mitbekommen? Oder warst du selbst davon betroffen? Wie hat sich dies bemerkbar gemacht und konntest Du was dagegen machen?

1. Feministische Auslegung des Gesetzestexts

Hast Du Ideen für eine feministische Auslegung der Gesetzestexte? Findest du konkrete Normen, bei denen es eine neue Auslegung bedarf?

1. Geschlechtliche Ungleichbehandlung

Hast du weitere Beispiel für geschlechtliche Ungleichbehandlung in der juristischen Ausbildung und Rechtspraxis?

1. Formulierungen in einer Remonstration
2. Anhang: Antidiskriminierungsrechtliche Normen in Bezug auf geschlechtliche Diskriminierung

Die folgenden Normen sind nur eine Auswahl an Regelungen aus dem Antidiskriminierungsrecht, mit denen auf geschlechtliche Ungerechtigkeiten in anderen Bereichen des Rechts eingegangen werden kann. Solltet Ihr weitere Normen kennen- umso besser! Bringt diese gerne mit in den Workshop!

1. Nationales Recht
2. Grundgesetz

**Art. 3**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, (…) benachteiligt oder bevorzugt werden. (…)

1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

**§ 15 Entschädigung und Schadensersatz**

(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der oder die Beschäftigte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. (…)

1. Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)

**§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen**

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

1. Recht der Europäischen Union
2. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

**Art. 157 (ex-Artikel 141 EGV)**

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

1. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)

**Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz**

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

**Artikel 21: Nichtdiskriminierung**

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

**Artikel 23: Gleichheit von Männern und Frauen**

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

1. Völkerrecht
2. CEDAW: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)

**Art. 1**

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Diskriminierung der Frau» jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Zivilstands – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

**Art. 2**

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

a)  den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;

b)  durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;

c)  den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;

d)  Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

e)  alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;

f)  alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

g)  alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

1. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Instanbulkonvention)

**Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung**

1 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.

2 Die Vertragsparteien verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau und treffen unverzüglich die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ihrer Verhütung, insbesondere durch

-  die Verankerung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern in ihren nationalen Verfassungen oder in anderen geeigneten Rechtsvorschriften sowie die Sicherstellung der tatsächlichen Verwirklichung dieses Grundsatzes;

-  das Verbot der Diskriminierung der Frau, soweit erforderlich auch durch Sanktionen;

-  die Aufhebung aller Gesetze und die Abschaffung von Vorgehensweisen, durch die Frauen diskriminiert werden.

(…)

**Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen.

1. Die Europäische Menschenrechtskovention (EMRK)

**ARTIKEL 14: Diskriminierungsverbot**

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Impressum

**Herausgeber**

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.

c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg

Rothenbaumchausee 33

20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de

info@bundesfachschaft.de

**Text**

Gina Häusler

Luise Wehsener

Mit Unterstützung von Zora Machura

1. Vgl. Pingel, *Abdul-Rahman, Feministische Rechtstehorie - Ein Einstieg, online abrufbar unter:* <https://www.ruhr-uni-bochum.de/jura-gleichstellung/gender/frechtswissenschaft.html.de>, zuletzt eingesehen am 15. 11. 2024. [↑](#footnote-ref-1)
2. Foljanty/ Lembke, Feministische Rechtswissenschaft, S. 21 ff. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gerhard, Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, S.19 ff. [↑](#footnote-ref-3)
4. Pauline Dietrich, Mehr Frauen in Jura-Prüfungskommissionen?, LTO, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/mehr-frauen-in-jura-pruefungskommissionen-diskriminierung-schlechtere-noten-studiedjb-antrag-hamburg>, zuletzt eingesehen am 07.11.24 [↑](#footnote-ref-4)
5. Peggy Fiebig, Werden Frauen und Migranten diskriminiert, LTO, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/studie-frauen-migranten-bewertung-examen-jura-schlechtere-noten>, zuletzt eingesehen 12.11.2024 [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. Andreas Glöckner, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsexamen\*

   Ergebnisse einer Studie für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, <https://www.hertie-school.org/fileadmin/4_Debate/Press_releases/2018-04-26_Traxler_juristischer_Staatsexamen/Zusammenfassung_Geschlechts-undHerkunftseffektebei_der_Benotung_juristischer_Staatsexamen.pdf>, zuletzt eingesehen am 07.11.24. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. Towfigh, Emanuel V. und Traxler, Christian und Glöckner, Andreas und Glöckner, Andreas, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen (2018). Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft (ZDRW), 2018, Verfügbar bei SSRN: https://ssrn.com/abstract=3269193. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Dana-Sophia Valentier, (Geschlechter)rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen Eine hamburgische Studie, online abrufbar unter: https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rollenstereotypen-geschlechterforschung-1.pdf. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Foljanty/ Lembke, Feministische Rechtswissenschaft, S. 45f. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl. Leonie Steinl, (Geschlechter)rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen Eine hamburgische Studie, 2023, bpb, online abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/>, zul. Eingesehen am 10.11.2024 [↑](#footnote-ref-10)
11. Sacksofsky, ZRP 2001, S. 412ff. [↑](#footnote-ref-11)
12. Ebenda. [↑](#footnote-ref-12)